

# - B E K A N N T M A C H U N G -

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Breitbrunn Rosenstraße - Tulpenweg“ der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee; -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 08.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 17 „Breitbrunn Rosenstraße - Tulpenweg“ vorbehaltlich der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich als Satzung beschlossen. Die Genehmigung ist zwischenzeitlich erfolgt, so dass der Beschluss hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht wird.

### **Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Jedermann kann den Bebauungsplan samt Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn, Kirchplatz 10 (Bauamt), 83257 Gstadt a. Chiemsee, während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gstadt a. Chiemsee, 20. Sep. 2022

Anton Baumgartner  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee



Aushang vom 23.09.2022  
bis 31.10.2022